

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 102/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Bonn,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Ilona R. [REDACTED], gesch. Gumm, geb. Bomm,
E. 1234 End Avenue, New York 10001/USA,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],
Friedrichstr. 123 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. März 1980 wird zugelassen, soweit es den Beklagten zu mehr als 600 DM Entschädigung für Freiheitsbeschränkung verurteilt hat.

G r ü n d e

Der Senat entnimmt der Beschwerdebegründung, daß der Beklagte die Zulassung der Revision nur beantragt, soweit das Berufungsgericht eine Entschädigung für Freiheitsbeschränkung (§ 47 BBG) von mehr als 600 DM anerkannt hat. Dieser Antrag ist begründet.

Das Berufungsurteil weicht von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 11. Juni 1970 - IX ZR 316/67 und

- 3 -

**RzW 1976, 214 ab und kann auf dieser Abweichung beruhen,
soweit es den Beklagten zu mehr als 600 DM wegen Frei-
heitsbeschränkung verurteilt hat.**

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)